

**XIX. (Nehmt euch der Arbeiter an.)** Der H. Erzbischof von Köln sagt in seinem diesjährigen (1891) Fastenhirtenbriefe: „Meine Wünsche und Sympathien gehören allen Classen der arbeitenden Bevölkerung ohne Unterschied an. Ich darf euch alle mit den Worten anreden, die der hl. Paulus zu den Corinthern gesprochen: „Ich rede offen und freimüthig zu euch; unser Herz steht euch offen; fürwahr, ihr findet keine Beugung in unserem Innern“. (2 Cor. 6, 11.) Wie könnte es auch anders sein? Wohl gilt des Bischofs Sorgfalt und Liebe allen Gliedern seiner Herde, die der Herr alle erkaufst hat mit seinem kostbaren Blute. Allein, soll er jemanden bevorzugen unter denen, die des ewigen Hirten Weisheit seiner Obsorge anvertraut hat, so schlägt sein Herz besonders warm für jene, die seinem höchsten Herrn und Meister am ähnlichsten in ihrer äußerer Lebensstellung sind, für diejenigen, für welche er in ganz besonderer Weise thätig gewesen ist. Hat nicht unser Herr und Heiland bis in sein dreißigstes Jahr im Hause des Zimmermanns, des hl. Josef, gearbeitet und durch Anstrengung seiner gebenedeiten Hände die Arbeit geadelt und geheiligt? Hat er nicht besonders den Armen die fröhe Botschaft gebracht? „Den Armen wird das Evangelium verkündet“. (Matth. 11, 11.) Das stellt der Herr selbst in die Reihe seiner Wunderthaten. Darum zieht es jeden, der von Christi Geist erfüllt ist, und vorzüglich den Bischof und Priester, immer wieder zur Arbeiterwelt hin. Haben sich nicht die Priester, gerade auch in den industriellen Bezirken unserer Diöcese, als die thätigsten und treuesten Freunde des Arbeiterstandes erwiesen? Widmen sich nicht unsere Orden mit einer nie genug zu preisenden Aufopferung vorzüglich dem Dienste der arbeitenden Bevölkerung?

**XX. (Zum ersten Beichtunterricht.)** Wohl alle Katecheten sind der Ansicht, dass der erste Beichtunterricht entscheidend sei für die sämmtlichen Beichten des Pönitenten: alle Vorzüge und Mängel werden beharrlich bis ans Lebensende mitgenommen; aus den ersten wenigen Worten der Anklage hört man oft die Diöcese, den Katecheten heraus. Bei verschiedenen Pönitenten nun fiel mir der Ausdruck auf: „Gegen das erste Gebot, gegen das zweite Gebot“ &c. Je mehr ich diese Art der Anklage mit mir und mit befreundeten Seelsorgern überlegte und besprach, desto mehr gefiel er mir und möchte ich ihn, nicht ohne Anregung meiner Freunde, geradezu den Katecheten zur Einführung empfehlen.

1. Er stärkt schon in dem Kinde jenes Gefühl, auf dessen Erweckung es ja vorzüglich ankommt, das Gefühl der Sünde, der Übertretung und Verleugnung eines göttlichen Gebotes durch menschliches Thun. Der Mensch hält sich dadurch einen Maßstab in den göttlichen Geboten vor, nach welchem er sein Thun und Lassen ab-

schägt. 2. Er gewöhnt das Kind an die leichteste und auch anerkannt richtigste Art und Weise, die Anklage der Sünden zu ordnen. 3. Er erleichtert dem Böneniten wie dem Beichtvater die Uebersicht sowie die materielle und formelle Integrität der Beichte, macht auch eine Zwischenfrage nach Zahl und Umständen weit leichter möglich, da dem Beichtkinde der leitende Faden nie ausgeht. 4. Er erleichtert insbesondere so die General- und Lebensbeichten, bei der ja der Beichtvater so oft die Gewissenserforschung in mehr oder minder größerem Umfange abhalten muss.

Diesem großen Nutzen gegenüber dürfte gewiss jeder Beichtvater das Eintönige und Zeitraubende, das in der Wiederholung jener Formel liegt, gern in den Kauf nehmen.

Zena.

Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

### XXI. (Ungerade Zahl der Orationen in der Messe.)

Mit Einschluß einer oder auch mehrerer Orationes imperatae ist oft bei der heiligen Messe eine gerade Zahl von Orationen vorgeschrieben und so entsteht manchesmal der Zweifel, ob nicht wenigstens in semiduplicibus, simplicibus, feriis etc. noch eine Oration hinzunehmen sei, um so die liturgische ungerade Zahl zu haben. Was ist dazu zu sagen?

Die Rubriken bestimmen für mehrere Messen, nämlich für jene der Passionszeit, der dominicae infra octavas, der dies infra octavas Paschae et Pentecostes von Mittwoch an u. s. w., nur zwei Orationen, obwohl diese Tage semidupl. und feriae sind, daher ist die liturgische ungerade Zahl von Orationen eum grano salis aufzufassen. Weiters ist dem Priester verboten, sowohl in duplicibus, wie auch semiduplicibus eigenmächtig eine Oration hinzuzunehmen. (S. R. C., die 7. sept. 1850, N. 5146, 3.) In simplicibus, feriis vigiliis und Privat-Votivmessen darf er es thun, insoferne er die Zahl 3, 5, 7 beibehält, aber zum obigen Zwecke verpflichtet ist er nicht. De Herdt (Sacrae Liturgiae Praxis, edit. VI, tom. I, num. 81) schreibt: „In simplicibus, feriis et votivis necessario impar esse non debet (nempe numerus orationum), si commemorationes speciales aut imperatae exigunt numerum aequalem; sed celebrans potest, non tamen tenetur superaddere aliquam, ut numerus impar fiat (S. R. C. 2. dec. 1684, n. 2924—3073, 9).

Das gilt auch für die Requiem-Messen. Zwar sagen die Rubriken: „In missis defunctorum nulla fit commemoratio pro vivis, etiamsi oratio esset communis pro vivis et defunctis“ und in der Praxis wird eine Oration pro defunctis kaum jemals angeordnet werden und es wird immer behauptet, daß in solchen Messen 1, 3, 5 oder 7 Orationen zu nehmen seien, doch ist immerhin die Möglichkeit einer Collecta imperata pro defunctis nicht ausgeschlossen. Für